

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1912.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Oktober 1912.

19.

Gesetz vom 12. September 1912,

giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die
Bedeckung des Mehraufwandes anlässlich der Durchführung der im
Gesetze vom 1. August 1905, L.-G.-Bl. Nr. 20, vorgesehenen Ableitung
des Mondinabaches in den Sfonzata.

Über Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Überschreitung des Kostenvoranschlages für die Ableitung des Mondinabaches,
welche sich laut Kollaudierungsprotokolles und Schlussabrechnung d. d. Fiumicello, 2. April
1909, mit 61.900 Kronen beziffert, ist nach dem im Gesetze vom 1. August 1905, L.-G.-
Bl. Nr. 20, festgesetzten Verhältnisse zu bedecken, und zwar:

a) zu 30⁰/₀, d. i. im Teilbetrage von 18.570 Kronen, vom Landesfonde;

- b) zu 50⁰/₀, d. i. im Teilbetrage von 30.950 Kronen, durch einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes ;
- c) zu 20⁰/₀, d. i. im Teilbetrage von 12.380 Kronen, von der zu diesem Zwecke gebildeten Wassergenossenschaft.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind Mein Ackerbauminister und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, am 12. September 1912.

Franz Joseph m. p.

Zaleski m. p.

Heinold m. p.